



Bayerisches Rotes Kreuz

Bereitschaften

O R D N U N G

der
Bereitschaften

im
BAYERISCHEN ROTEN KREUZ

vom 12.11.2012
(i. d. F. vom 17.12.2020)

Menschlichkeit + Unparteilichkeit + Neutralität
Unabhängigkeit + Freiwilligkeit + Einheit + Universalität

|

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1. Wesen und Ziele der Bereitschaften	7
§ 1 Definition der BRK-Bereitschaften; Gemeinschaftsbegriff	7
§ 2 Dienstvorschrift	7
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit.....	7
§ 4 Zusammenarbeit mit anderen BRK-Gemeinschaften	7
Abschnitt 2. Allgemeines zu den Bereitschaften.....	8
§ 5 Aufgaben der Bereitschaften	8
§ 6 Kreisauskunftsbüro (KAB)	8
§ 7 Ausstattung der Gemeinschaft	9
§ 8 Finanzierung der Bereitschaften.....	9
§ 9 Verwaltungsangelegenheiten	9
§ 10 Ausbildung in der Gemeinschaft.....	9
§ 11 Beschwerde- und Disziplinarverfahren.....	10
§ 12 Einsatz- und Dienstbekleidung	10
§ 13 Anerkennung Ehrungen.....	10
Abschnitt 3. Organisation und Aufbau der Gemeinschaft	11
§ 14 Gliederung der Gemeinschaft.....	11
§ 15 Ausschüsse der Gemeinschaft	11
§ 16 Einberufung der Ausschüsse.....	11
§ 17 Gemeinschaftsleitungen	12
§ 18 Geschäftsführer der BRK-Bereitschaften	12
§ 19 Beauftragte der Gemeinschaft Bereitschaften.....	12
§ 20 Bereitschaft und Arbeitskreis	12
§ 21 Bildung einer Bereitschaft.....	13
§ 22 Gliederung einer Bereitschaft	13
§ 23 Auflösung einer Bereitschaft.....	13
§ 24 Bereitschaftsleitung	13
§ 25 Kreisebene.....	14
§ 26 Kreisausschuss der Bereitschaften.....	14
§ 27 Aufgaben des Kreisausschusses.....	14
§ 28 Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung	14
§ 29 Aufgaben der Kreisbereitschaftsleitung.....	15
§ 30 Bezirksebene	15
§ 31 Bezirksausschuss der Bereitschaften	15
§ 32 Aufgaben des Bezirksausschusses	15
§ 33 Zusammensetzung der Bezirksbereitschaftsleitung	16
§ 34 Aufgaben der Bezirksbereitschaftsleitung	16
§ 35 Landesausschuss	16
§ 36 Aufgaben des Landesausschusses	16

§ 37 Geschäftsordnung des Landesausschusses	17
§ 38 Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung	17
§ 39 Aufgaben der Landesbereitschaftsleitung	17
Abschnitt 4. Von den Fachdiensten	18
§ 40 Fachdienste	18
§ 41 Zusammensetzung und Leitung der Fachdienste.....	18
§ 42 Aufgaben der Fachdienstleiter	18
§ 43 Widerruf der Bestellung	18
Abschnitt 5. Von den Angehörigen der Gemeinschaft	19
§ 44 Angehörige der Gemeinschaft	19
§ 45 Aktive Mitglieder.....	19
§ 46 Jungmitglieder.....	19
§ 47 Jugendarbeit	19
§ 48 Anwärter	20
§ 49 Freie Mitarbeiter.....	20
§ 50 Ehrenmitglieder.....	20
§ 51 Freistellungen von Wehr- und Zivildienst	20
§ 52 Aufnahmeantrag und Aufnahmeverfahren	20
§ 53 Anwartschaft	21
§ 54 Beendigung der Anwartschaft.....	21
§ 55 Aufnahme des Anwärters	21
§ 56 Datenschutz.....	21
§ 57 Vertraulichkeit	21
§ 58 Unfallverhütung.....	21
§ 59 Unfallversicherung	22
§ 60 Helferuntersuchung.....	22
§ 61 Fachliche Eignung der Angehörigen	22
§ 62 Altersregelungen	23
§ 63 Rechte und Pflichten	23
§ 64 Beurlaubung.....	24
§ 65 Einsicht Personalakte.....	24
§ 66 Beitragspflicht	24
§ 67 Beendigung der Mitgliedschaft.....	24
Abschnitt 6. Leitungs- und Führungskräfte.....	25
§ 68 Allgemeine Grundlagen und gemeinsame Regeln	25
§ 69 Leitungskräfte	25
§ 70 Führungskräfte.....	25
§ 71 Voraussetzungen	25
§ 72 Wahl, Ernennung und Bestellung	26
§ 73 Dauer einer Amtsperiode.....	26
§ 74 Abberufung	26

§ 75 Ausscheiden und Abwahl von Führungskräften	27
§ 76 Weisungsbefugnisse und Kontrollrechte von Leitungs- und Führungskräften	27



Abschnitt 1. Wesen und Ziele der Bereitschaften

§ 1 Definition der BRK-Bereitschaften; Gemeinschaftsbegriff

- (1) Die Bereitschaften gehören zu den Gemeinschaften des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK). Sie sind die Basis zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit.
- (2) In der Gemeinschaft Bereitschaften (Gemeinschaft) sind Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr zusammengefasst, die gemeinsam nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ehrenamtlich tätig werden.
- (3) In der Gemeinschaft wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung freiwillig und ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) mit.
- (4) Das Aufgabenfeld der Gemeinschaft orientiert sich vorrangig am Bedarf und an Notlagen vor Ort.
- (5) Die Gemeinschaft regelt in dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit. Sie handelt dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.
- (6) Die Gemeinschaft führt ein eigenes Logo. Das Muster sowie Regelungen zur Verwendung des Logos finden sich in der Dienstvorschrift zu dieser Ordnung.

§ 2 Dienstvorschrift

Zur näheren Konkretisierung und Ausgestaltung dieser Ordnung erlässt der Landesausschuss der Bereitschaften (Landesausschuss) eine für alle Gemeinschaftsangehörigen verbindliche Dienstvorschrift als Ausführungsbestimmung.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinschaft wird in den einzelnen Bereitschaften und Arbeitskreisen des BRK vor Ort sowie in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im BRK ermöglichen zu können.
- (2) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Mitwirkung in der Gemeinschaft.
- (3) Ehrenamtliche im BRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

§ 4 Zusammenarbeit mit anderen BRK-Gemeinschaften

Die Gemeinschaft arbeitet mit anderen im BRK bestehenden Gemeinschaften partnerschaftlich bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zusammen; die Leitungen aller Gemeinschaften unterstützen sich gegenseitig und gemeinschaftsübergreifend auf allen Verbandsstufen.

Abschnitt 2. Allgemeines zu den Bereitschaften

§ 5 Aufgaben der Bereitschaften

- (1) Aufgabenschwerpunkte der Gemeinschaft sind:
 - a) Verbreitung der Kenntnisse über das Humanitäre Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
 - b) Hilfe für Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - c) Bewahrung vor und Linderung von menschlichen Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben.

- (2) Dies geschieht insbesondere in Form
 - a) der Ausbildung der Bevölkerung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe und Sanitätsdienst,
 - b) der Bereitstellung der „Helfer vor Ort“ (HvO),
 - c) der Bereitstellung von Organisatorischen Leitern (OrgL), der Organisation der Unterstützungsgruppen der Sanitätseinsatzleitung (UG-SanEL) und der Bereitstellung von Örtlichen Einsatzleitern (ÖEL),
 - d) der Mitwirkung im Blutspendewesen,
 - e) der Heranführung der Bereitschaftsjugend an die Rotkreuz-Aufgaben,
 - f) der gesetzlichen und satzungsgemäßen Mitwirkung im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz sowie in der Katastrophenhilfe,
 - g) der Mitwirkung im Rettungsdienst bzw. dessen Unterstützung,
 - h) der Übernahme von Sozialen Aufgaben,
 - i) der Verbreitungsarbeit,
 - j) sowie in den Fachdiensten der Gemeinschaft
 1. Sanitäts- und Betreuungsdienst als Hauptaufgaben,
 2. CBRN(E) Chemisch-Biologisch-Radioaktiv-Nuklear-Explosiv
 3. Information und Kommunikation (IuK),
 4. Motorrad,
 5. Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV),
 6. Rettungshundearbeit,
 7. Suchdienst,
 8. Technik und Sicherheit (T+S).

- (3) Zur Bewältigung von Massenankäufen von Verletzten und Erkrankten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet die Gemeinschaft Einsatzformationen. Dabei handelt es sich insbesondere um Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG). Hierbei sind die behördlichen Vorgaben zu beachten. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Rotkreuzgemeinschaften ist möglich.

- (4) Die Aufstellung eigener - über die mit dem Freistaat Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten und darüber hinausgehenden - Einsatzformationen zur Erfüllung der Aufgaben dieser Ordnung, erfolgt in eigener Zuständigkeit.

- (5) Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen können Einsatzstäbe gebildet werden. Die Bezirks- und Landesebene können eigene fachdienstbezogene Ressourcen vorhalten.

§ 6 Kreisauskunftsbüro (KAB)

- (1) Die Aufgaben des DRK-Suchdienstes im Auskunftswesen bei nationalen Großschadenslagen und Katastrophen werden durch das Kreisauskunftsbüro als Fachdienst Suchdienst innerhalb der Gemeinschaft wahrgenommen.

- (2) Das Kreisauskunftsbüro wird in der Regel auf Kreisebene als "Besondere Gruppe" gebildet. Bei Einsätzen und Übungen bildet das Kreisauskunftsbüro eine eigene Einsatzformation.

- (3) Näheres regelt die Dienstvorschrift.

§ 7 Ausstattung der Gemeinschaft

- (1) Die Ausstattung der Gemeinschaft und der Einsatzformationen sowie ihrer Angehörigen orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften des Landesausschusses festgelegt werden.
- (2) Die Ausrüstung und Ausstattung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen Vorständen und Gremien daraufhin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

§ 8 Finanzierung der Bereitschaften

- (1) Die Mittel für die Gemeinschaft sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände aller Gliederungen gemäß der BRK-Satzung bereitzustellen. Die einzelnen Bereitschaften tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Beschaffung dieser Mittel bei.
- (2) Die Leitungskräfte der jeweiligen Ebenen sind für die rechtzeitige Anmeldung der benötigten Mittel und deren Bewirtschaftung im Rahmen der gesetzlichen und verbandsrechtlichen Regelungen verantwortlich. Näheres regelt die Dienstvorschrift.
- (3) Spenden, die für eine Bereitschaft oder einen Arbeitskreis zweckgebunden eingehen, sind bei der Geschäftsstelle der jeweiligen Verbandsstufe gesondert nachzuweisen und für die begünstigte Bereitschaft oder den Arbeitskreis zu erfassen.
- (4) Gemäß den entsprechenden Ausführungen in der Satzung des BRK werden die Kreis-, Bezirks- und die Landesbereitschaftsleitung durch die Geschäftsstellen der jeweiligen Verbandsstufe ausreichend mit finanziellen Mitteln, entsprechend der Rahmengeschäftsordnung der jeweiligen Verbandsstufe, ausgestattet. Dies gilt auch für die Beauftragten der Bereitschaften ebenso wie für den Geschäftsführer der BRK-Bereitschaften.
- (5) Kameradschaftskassen können nach Maßgabe der BRK-Verwaltungsordnung eingerichtet werden.

§ 9 Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Die Gemeinschaft wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen BRK-Geschäftsstellen aller Verbandsstufen unterstützt.
- (2) Personalunterlagen aller Angehörigen der Gemeinschaft werden auf Kreisebene in den dortigen Geschäftsstellen geführt und verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Die Verwaltungsordnung des BRK findet Anwendung.

§ 10 Ausbildung in der Gemeinschaft

- (1) Der Landesausschuss regelt die Aus- und Fortbildung in einer von ihm zu erlassenden Ausbildungsordnung der Gemeinschaft. Er kann jederzeit hierzu ergänzende Vorschriften erlassen. Der Landesausschuss regelt des Weiteren die fachlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Aufgaben kann der Landesausschuss Landeslehrgruppen einsetzen; näheres regelt hierzu die Dienstvorschrift.
- (3) Die zuständigen Leitungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass alle Angehörigen der Gemeinschaft die für die Dienstdurchführung erforderliche Ausbildung erhalten und diese sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten. Die zuständigen Leitungskräfte achten dabei auf eine breite fachliche Grundausbildung, um die in der Gemeinschaft Mitwirkenden multifunktional einsetzen zu können.

- (4) Über die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, entscheidet der jeweils zuständige Kreis-, Bezirks- oder Landesbereitschaftsleiter.

§ 11 Beschwerde- und Disziplinarverfahren

- (1) Jeder Angehörige der Gemeinschaft kann sich über seinen Vorgesetzten oder einen anderen Angehörigen beschweren. Beschwerden über den direkten Vorgesetzten sind an den Leiter der nächsthöheren Verbandsstufe zu richten; Beschwerden über den Landesbereitschaftsleiter entscheidet der Präsident.
- (2) Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind auf Grundlage der Ordnung für Beschwerde- und Disziplinarverfahren im Bayerischen Roten Kreuz (BRK-DO) zu führen, die diese Ordnung ergänzt. Rechtsbehelfe gegen Disziplinar- und Beschwerdeverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Ist ein Angehöriger der Gemeinschaft auf einer höheren Verbandsstufe der Gemeinschaft tätig, so ist jeweils der Disziplinarvorgesetzte dieser Ebene für diesen Angehörigen disziplinarisch zuständig.
- (4) Erlangt der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte davon Kenntnis, dass ein direkter Disziplinarvorgesetzter nach Kenntnis der Verfehlung kein Disziplinarverfahren unverzüglich einleitet oder eingeleitet hat, so kann er das Verfahren nach den Regelungen der BRK-DO selbst eröffnen und führen.

§ 12 Einsatz- und Dienstbekleidung

- (1) Zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit soll von den Angehörigen der Gemeinschaft während dienstlicher Anlässe Dienstbekleidung getragen werden. Im Einsatz ist die vorgeschriebene Einsatzbekleidung zu tragen. Näheres regelt eine vom Landesausschuss zu erlassende Dienstbekleidungsvorschrift.
- (2) Die internationalen, gesetzlichen und verbandsinternen Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens sind zu beachten.

§ 13 Anerkennung Ehrungen

- (1) Besondere Leistungen der Angehörigen der Gemeinschaft sind durch Anerkennung in mündlicher bzw. schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.
- (2) Näheres regelt die "Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im BRK".

Abschnitt 3. Organisation und Aufbau der Gemeinschaft

§ 14 Gliederung der Gemeinschaft

- (1) Die Gemeinschaft gliedert sich entsprechend der BRK-Satzung in Kreis- und Bezirksebenen sowie die Landesebene (Verbandsstufen).
- (2) Alle Gemeinschaftsgliederungen und deren Angehörige einer Verbandsstufe werden durch die gewählten Gemeinschaftsleiter und gewählten Stellvertreter im Ausschuss der nächsthöheren Verbandsstufe vertreten, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) In den Leitungsgremien aller Verbandsstufen sollen beide Geschlechter vertreten sein.
- (4) Die Leitungskräfte aller Verbandsstufen können für besondere Aufgaben und Einsätze weitere Führungs- und Leitungskräfte sowie Berater einsetzen. Die Einsetzung erfolgt schriftlich und ist zeitlich zu begrenzen. Die eingesetzte Kraft muss über die persönliche und fachliche Eignung zur Übernahme der Aufgabe verfügen; § 71 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 15 Ausschüsse der Gemeinschaft

- (1) Die Ausschüsse der Gemeinschaft aller Verbandsstufen sind deren Entscheidungsgremien. Unterhalb der Kreisebene bestehen keine Ausschüsse der Gemeinschaft.
- (2) Die Ausschüsse fassen Beschlüsse zur strategischen Ausrichtung der Gemeinschaft auf der jeweiligen Verbandsstufe und kontrollieren deren Umsetzung.
- (3) Sie beraten über die Angelegenheiten der Gemeinschaft betreffend ihrer Verbandsstufe, koordinieren die dortige Arbeit und fassen die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- (4) Die Ausschüsse der Gemeinschaft tragen den Namen ihrer jeweiligen Verbandsstufe.

§ 16 Einberufung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeinschaft werden vom jeweiligen Gemeinschaftsleiter mindestens zweimal im Jahr einberufen oder wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses schriftlich beim Gemeinschaftsleiter beantragen. Die Ladung zu Sitzungen der Ausschüsse hat grundsätzlich mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder in Textform an die Ausschussmitglieder zu erfolgen. In dringenden, unaufschiebbaren Fällen kann die Ladung mit einer Frist von drei Tagen erfolgen.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeinschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Ausschüsse können beschließen, dass Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden können. Die Einzelheiten eines schriftlichen Umlaufverfahrens richten sich nach den Satzungsbestimmungen des BRK.
- (4) Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Ausschusssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich; Gäste können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Ausschusses mit Mehrheit zugelassen und wieder ausgeschlossen werden. Sitzungsgemäße Teilnahmeregelungen bleiben hiervon unberührt.
- (6) Weiteres regelt die Dienstvorschrift.

§ 17 Gemeinschaftsleitungen

- (1) Die Gemeinschaftsleitungen vertreten die Interessen der Gemeinschaft ihrer jeweiligen Verbandsstufe nach innen und außen. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis richtet sich nach Maßgabe der Satzung des BRK sowie der Verwaltungsordnung des BRK. Die Regelungen des bürgerlichen Rechts, eine Erteilung von Vollmachten im Innen- und Außenverhältnis betreffend, bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinschaftsleitungen koordinieren die Arbeit der Ausschüsse der Gemeinschaft ihrer Verbandsstufe.
- (3) Bei den Gemeinschaftsleitungen liegt die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse und Weisungen übergeordneter ehrenamtlicher Leitungsgremien.
- (4) Sie sorgen für einen guten Informationsfluss zwischen der jeweils über- und untergeordneten Verbandsstufe.
- (5) Der Gemeinschaftsleiter der jeweiligen Verbandsstufe oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des jeweiligen Ausschusses hat das Recht der Kontrolle der Bereitschaften und Einsatzstellen in seinem Zuständigkeitsgebiet.
- (6) Der Gemeinschaftsleiter der jeweiligen Ebene ist berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeinschaft derselben und aller darunterliegenden Ebenen teilzunehmen.
- (7) Der jeweilige Gemeinschaftsleiter erstellt einen Geschäftsverteilungsplan seiner Verbandsstufe, welcher der jeweils über- und untergeordneten Ebene bekannt gemacht wird.

§ 18 Geschäftsführer der BRK-Bereitschaften

- (1) In der Landesgeschäftsstelle des BRK wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer für die Durchführung der laufenden Geschäfte und aller die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten beschäftigt, der im Einvernehmen mit dem Landesausschuss vom Landesvorstand bestellt und abberufen werden kann. Die Berufung oder Abberufung ist jeweils schriftlich niederzulegen. Der Geschäftsführer gehört der Landesbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an. Sein Dienstsitz ist die Landesgeschäftsstelle.
- (2) Der Geschäftsführer der BRK-Bereitschaften führt die laufenden Geschäfte auf Landesebene in eigener Zuständigkeit. Er ist in fachlicher Hinsicht an die Vorgaben und Beschlüsse der Landesbereitschaftsleitung und des Landesausschusses gebunden, dem Landesgeschäftsführer gegenüber ist er in disziplinarischer Hinsicht weisungsgebunden.

§ 19 Beauftragte der Gemeinschaft Bereitschaften

- (1) Beauftragte für die Bereitschaften sind hauptamtliche Mitarbeiter in den Geschäftsstellen der jeweiligen Kreis- bzw. Bezirksverbände.
- (2) Sie gehören den Leitungen ihrer jeweiligen Verbandsstufe mit beratender Stimme an und werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses vom Vorstand der Verbandsstufe berufen oder abberufen. Die Berufung/Abberufung ist schriftlich niederzulegen. Die Beauftragten auf Bezirksebene gehören dem Landesausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Die Beauftragten sind an die fachlichen Vorgaben der jeweiligen ehrenamtlichen Leitungen der Gemeinschaft gebunden. Disziplinarisch unterstehen die Beauftragten dem hauptamtlichen Geschäftsführer ihrer jeweiligen Verbandsstufe.

§ 20 Bereitschaft und Arbeitskreis

- (1) Die Bereitschaft ist eine jeweils auf Ortsebene unselbständige, nicht-rechtsfähige Grundgliederung der Gemeinschaft. In ihr sind Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an dem Bedarf bzw. Notlagen vor Ort.

- (2) Bereitschaften können sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung auf Schwerpunkte konzentrieren; wahrgenommen wird von jeder Bereitschaft zumindest:
 - a) Verbreitungsarbeit
 - b) Ausbildung der Bevölkerung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und Erster Hilfe
 - c) Sanitätsdienst
 - d) Betreuungsdienst
 - e) Aus- und Fortbildung der Gemeinschaftsangehörigen
- (3) Bereitschaften auf Ortsebene führen die Bezeichnung:
Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband ...
Bereitschaft ...

(hier erfolgt entweder eine Ortsbezeichnung und/oder eine fortlaufende Nummerierung)
- (4) Arbeitskreise der Gemeinschaft nehmen auf Ortsebene im Gegensatz zur Bereitschaft nur eine einzige Aufgabe wahr. Alle anderen Regelungen bezüglich der Bereitschaft sind für Arbeitskreise entsprechend anzuwenden. Eine Doppelmitgliedschaft in Bereitschaften und/oder Arbeitskreisen ist unzulässig; unbenommen hiervon ist die jeweilige Mitwirkung bzw. regelmäßige Dienstleistung.

§ 21 Bildung einer Bereitschaft

Eine Bereitschaft besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Über Bildung und Auflösung entscheidet der Kreisausschuss. Die Bezirksbereitschaftsleitung ist hierüber zeitnah in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Gliederung einer Bereitschaft

Eine Bereitschaft kann sich abhängig von ihrer Größe in Fach- und Arbeitsgruppen gliedern. Zwischen derartigen Untergliederungen besteht eine Durchlässigkeit. Näheres regelt die Dienstvorschrift.

§ 23 Auflösung einer Bereitschaft

- (1) Die Bereitschaft wird durch den Kreisausschuss mittels Beschlusses aufgelöst, wenn die Mindestzahl an Mitgliedern nach § 21 länger als zwölf Monate unterschritten wird oder die Bereitschaft die in § 20 Abs. 2 beschriebenen Aufgaben grundlos länger als zwölf Monate nicht erfüllt bzw. nicht erfüllen kann. Vorher sind die verbliebenen Mitglieder durch die Kreisbereitschaftsleitung über die Auflösung zu informieren. Ihre berechtigten Belange sind bei der Entscheidung über die Auflösung der Bereitschaft mit einzubeziehen.
- (2) Die verbliebenen Mitglieder der aufgelösten Bereitschaft können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bereitschaftsleiter einer anderen Bereitschaft angegliedert werden.
- (3) Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten finanziellen und materiellen Mittel einer Bereitschaft, mit Ausnahme der Kameradschaftskasse, fließen im Falle der Auflösung an den für die Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Haushalt zurück.

§ 24 Bereitschaftsleitung

- (1) Die Bereitschaftsleitung besteht aus
 - a) dem Bereitschaftsleiter (BL),
 - b) bis zu zwei vom BL bestellten stellvertretenden Bereitschaftsleitern,
 - c) dem vom BL bestellten Bereitschaftsarzt,
 - d) dem Bereitschaftsjugendwart, sofern dieses Amt gemäß Jugendordnung ausgeübt wird,
 - e) dem Leiter Wohlfahrts- und Sozialarbeit, sofern dieser durch den BL bestellt wurde.
- (2) Der Bereitschaftsleiter wird vom Kreisbereitschaftsleiter für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Die wahlberechtigten Mitglieder einer Bereitschaft können dem Kreisbereitschaftsleiter einen geeigneten Kandidaten vorschlagen, der Kreisbereitschaftsleiter ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

- (3) Dem Bereitschaftsleiter obliegt die Beschlussfassung in allen wesentlichen Fragen der Bereitschaft. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die sach- und fachgerechte Ausführung des täglichen Dienstes,
 - b) die Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einsatzkräfte seiner Bereitschaft,
 - c) die Personalentwicklung, wie z.B. die bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung aller Angehörigen der Bereitschaft,
 - d) die zeitnahe und vollständige Weitergabe von relevanten Informationen und Weisungen,
 - e) die Gemeinschaftspflege.
- (4) Der Bereitschaftsleiter trägt für die in Abs. 3 benannten Zuständigkeiten gegenüber der Kreisbereitschaftsleitung die Verantwortung, unbeschadet einer möglichen Delegation dieser Aufgaben auf einen anderen Bereitschaftsangehörigen.
- (5) Der Bereitschaftsleiter ist Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen seiner Bereitschaft.

§ 25 Kreisebene

In jedem Kreisverband werden im Rahmen des örtlich bestehenden Bedarfs die Aufgaben der Bereitschaften durchgeführt.

§ 26 Kreis Ausschuss der Bereitschaften

- (1) Der Kreis Ausschuss besteht aus
 - a) der Kreisbereitschaftsleitung (KBLg),
 - b) dem vom Kreisbereitschaftsleiter (KBL) bestellten Kreisbereitschaftsarzt,
 - c) dem ggf. gewählten Kreisbereitschaftsjugendwart,
 - d) den vom KBL bestellten Fachdienstleitern mit beratender Stimme,
 - e) weiteren vom Kreis Ausschuss hinzu berufenen Persönlichkeiten,
 - f) dem K-Beauftragten des Kreisverbandes mit beratender Stimme.
- (2) Die hinzu berufenen Persönlichkeiten und deren Anzahl werden vom Kreis Ausschuss mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 27 Aufgaben des Kreis Ausschusses

- (1) Der Kreis Ausschuss der Bereitschaften
 - a) berät über die Angelegenheiten der Bereitschaften seines Kreisverbandes,
 - b) fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten,
 - c) plant und begleitet operativ Übungen auf Kreisebene sowie deren Auswertung und führt die Nachbesprechungen durch,
 - d) unterstützt die Kreisbereitschaftsleitung bei deren Aufgabenwahrnehmung,
 - e) ist zuständig für die Koordination und Durchführung der Ausbildungen der Bereitschaften im Kreisverband sowie deren Kontrolle,
 - f) stellt die operative Einsatzfähigkeit aller Einheiten auf Ebene des Kreisverbandes und der Bereitschaften der Ortsebene sicher,

zusätzlich zu den in § 15 beschriebenen grundsätzlichen Aufgaben aller Ausschüsse der Gemeinschaft.

- (2) Die weiteren Kompetenzen und Befugnisse des Kreis Ausschusses ergeben sich aus den vom Landesausschuss vorgegebenen Stellenbeschreibungen und der Dienstvorschrift.

§ 28 Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung

- (1) Die Kreisbereitschaftsleitung besteht aus
 - a) dem Kreisbereitschaftsleiter,
 - b) dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Kreisbereitschaftsleiter,
 - c) dem Beauftragten für die Bereitschaften des Kreisverbandes mit beratender Stimme.
- (2) Der Kreisbereitschaftsleiter und der erste stellvertretende Kreisbereitschaftsleiter werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinschaft eines Kreisverbandes gemäß dieser

Ordnung gewählt. Der zweite stellvertretende Kreisbereitschaftsleiter wird vom Kreisbereitschaftsleiter bestellt.

- (3) Bestehen in einem Kreisverband mehr als zehn Bereitschaften, können pro angefangenen weiteren zehn bestehenden Bereitschaften jeweils ein zusätzlicher stellvertretender Kreisbereitschaftsleiter durch den KBL bestellt werden.

§ 29 Aufgaben der Kreisbereitschaftsleitung

- (1) Der Kreisbereitschaftsleiter und sein erster Stellvertreter sind grundsätzlich Mitglieder des Vorstands im Kreisverband und vertreten dort die Interessen der Bereitschaften ihrer Verbandsstufe. Der zweite Stellvertreter ist in der Regel deren jeweiliger Abwesenheitsvertreter. Die weitere Vertretung in Inkompatibilitätsfällen regelt der Kreisbereitschaftsleiter.
- (2) Der Kreisbereitschaftsleitung obliegt über den in § 17 benannten Aufgaben zusätzlich
- a) die Kontrolle der Einhaltung sicherheits- und einsatzrelevanter organisationsinterner und externer Vorgaben,
 - b) die Erstellung eines jährlichen Haushalts- und Finanzplanes,
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses,
 - d) ein guter Informationsfluss zwischen Bezirksebene und den örtlichen Bereitschaften,
 - e) die Verantwortung für Einsätze, Übungen und Veranstaltungen, bei denen mehrere Bereitschaften ihres Zuständigkeitsbereichs zusammenwirken.
- (3) Der Kreisbereitschaftsleiter schlägt den K-Beauftragten zur Bestellung durch den Kreisvorstand vor.
- (4) Der Kreisbereitschaftsleiter ist Disziplinarvorgesetzter der Bereitschafts- und Arbeitskreisleiter seines Kreisverbandes und der sonstigen Mitglieder des Kreisausschusses.
- (5) Die weiteren Kompetenzen und Befugnisse der Kreisbereitschaftsleitung ergeben sich aus den vom Landesausschuss vorgegebenen Stellenbeschreibungen und der Dienstvorschrift.

§ 30 Bezirksebene

In jedem Bezirksverband werden zusätzlich zu den Aufgaben, die von jedem Kreisverband zu erfüllen sind, mindestens

- CBRN (E)
- Motorrad
- PSNV
- Rettungshundearbeit

durchgeführt.

§ 31 Bezirksausschuss der Bereitschaften

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus:
- a) der Bezirksbereitschaftsleitung (BBLg),
 - b) dem Bezirksbereitschaftsjugendwart,
 - c) den vom Bezirksbereitschaftsleiter (BBL) bestellten Fachdienstleitern mit beratender Stimme,
 - d) dem Bezirksbereitschaftsarzt, sofern dieser vom BBL bestellt wurde,
 - e) weiteren vom Bezirksausschuss hinzu berufenen Persönlichkeiten.
- (2) Die hinzu berufenen Persönlichkeiten und deren Anzahl werden vom Bezirksausschuss mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 32 Aufgaben des Bezirksausschusses

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Aufgaben aller Ausschüsse der Gemeinschaft (§ 15)

1. bestimmt der Bezirksausschuss den Beisitzer der Gemeinschaft zum Schiedsgericht auf Bezirksebene sowie seinen Stellvertreter,

2. soll der Bezirksausschuss zur Aus- und Fortbildung auf Bezirksebene Lehrgruppen bilden. Die Landeslehrgruppen sind diesen in fachlicher Hinsicht übergeordnet.

§ 33 Zusammensetzung der Bezirksbereitschaftsleitung

- (1) Die Bezirksbereitschaftsleitung besteht aus
 - a) dem Bezirksbereitschaftsleiter (BBL)
 - b) dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Bezirksbereitschaftsleiter,
 - c) dem Beauftragten für die Bereitschaften des Bezirksverbandes mit beratender Stimme.
- (2) Der Bezirksbereitschaftsleiter und seine beiden Stellvertreter werden von den Kreisbereitschaftsleitern und ihren jeweils ersten Stellvertretern gewählt.

§ 34 Aufgaben der Bezirksbereitschaftsleitung

- (1) Der Bezirksbereitschaftsleiter und sein erster Stellvertreter sind grundsätzlich Mitglieder des Vorstands im Bezirksverband und vertreten dort die Interessen der Gemeinschaft. Der zweite Stellvertreter ist in der Regel deren jeweiliger Abwesenheitsvertreter. Die weitere Vertretung in Inkompatibilitätsfällen regelt der Bezirksbereitschaftsleiter.
- (2) Der Bezirksbereitschaftsleitung obliegt als Kollegialorgan über den in § 17 benannten Aufgaben zusätzlich
 - a) die Überprüfung und Bestätigung der Wahl ihrer Kreisbereitschaftsleiter und deren ersten Stellvertretern,
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse des Bezirksausschusses,
 - c) ein guter Informationsfluss zwischen Kreis- und Landesebene,
 - d) die Verantwortung für Einsätze, Übungen und Veranstaltungen, bei denen mehrere Bereitschaften kreisverbandsübergreifend ihres Bezirks zusammenwirken.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksbereitschaftsleitung sind Mitglieder der Bezirksversammlung und des Landesausschusses der Gemeinschaft.
- (4) Der Bezirksbereitschaftsleiter ist Disziplinarvorgesetzter der Kreisbereitschaftsleiter seines Bezirksverbandes, der Mitglieder des Bezirksausschusses und seiner beiden Stellvertreter.

§ 35 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss der Gemeinschaft besteht aus
 - a) der Landesbereitschaftsleitung (LBLg),
 - b) dem Landesbereitschaftsjugendwart,
 - c) dem vom Landesbereitschaftsleiter bestellten Landesbereitschaftsarzt,
 - d) den Bezirksbereitschaftsleitern und deren ersten und zweiten Stellvertretern,
 - e) maximal drei weiteren hinzu berufenen Persönlichkeiten,
 - f) den Beauftragten für die Bereitschaften der Bezirksverbände mit beratender Stimme.
- (2) Die hinzu berufenen Persönlichkeiten werden vom Landesausschuss mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 36 Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Zusätzlich zu den grundsätzlichen Aufgaben aller Ausschüsse der Gemeinschaft aus § 15 bestimmt der Landesausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Beisitzer für das Schiedsgericht und deren Stellvertreter.
- (2) Der Landesausschuss bestimmt auf Vorschlag des Landesbereitschaftsleiters aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses zwei Mitglieder beiderlei Geschlechts und deren Vertreter als Mitglieder im Bundesausschuss der Bereitschaften.
- (3) Der Landesausschuss schlägt dem Landesvorstand die Ordnung der Bereitschaften zur Beschlussfassung vor und erlässt in eigener Zuständigkeit weitere Vorschriften und Ausführungsbestimmungen.

§ 37 Geschäftsordnung des Landesausschusses

Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, an die alle Mitglieder des Ausschusses gebunden sind.

§ 38 Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung

- (1) Die Landesbereitschaftsleitung (LBLg) besteht aus
 - a) dem Landesbereitschaftsleiter (LBL)
 - b) dem ersten stellvertretenden Landesbereitschaftsleiter,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Landesbereitschaftsleiter,
 - d) dem Geschäftsführer der BRK- Bereitschaften mit beratender Stimme.
- (2) Der Landesbereitschaftsleiter und seine beiden Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses durch den Landesausschuss gewählt.

§ 39 Aufgaben der Landesbereitschaftsleitung

- (1) Der Landesbereitschaftsleiter und sein erster Stellvertreter sind Mitglieder des Landesvorstands und vertreten dort die Interessen der Gemeinschaft. Der zweite Stellvertreter ist grundsätzlich Abwesenheitsvertreter. Die weitere Vertretung in Inkompatibilitätsfällen regelt der Landesbereitschaftsleiter.
- (2) Der Landesbereitschaftsleiter und seine beiden Stellvertreter sowie die Mitglieder der Bezirksbereitschaftsleitungen sind Mitglieder der Landesversammlung. Die weiteren Mitglieder zur Landesversammlung bis zur nach Satzung möglichen Höchstzahl von 20 bestimmt der Landesbereitschaftsleiter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses.
- (3) Die Landesbereitschaftsleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben der Gemeinschaft und die Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses.
- (4) Die Landesbereitschaftsleitung kann überregionale Übungen durchführen.

Abschnitt 4. Von den Fachdiensten

§ 40 Fachdienste

- (1) Es bestehen auf Kreisebene folgende Fachdienste:
 - a) Sanitätsdienst
 - b) Betreuungsdienst
- (2) Darüber hinaus können nach Bedarf weitere Fachdienste wie
 - a) T+S
 - b) IuK
 - c) Rettungshundewesen
 - d) PSNV
 - e) KAB/Suchdienst gem. den gesetzlichen Regelungen
 - f) CBRN(E)
 - g) Motorradgebildet werden.

§ 41 Zusammensetzung und Leitung der Fachdienste

- (1) Die auf Kreisebene zu bildenden Fachdienste bestehen arbeitskreisübergreifend aus Angehörigen der Gemeinschaft des Kreisverbandes, die im Fachdienst mitwirken wollen. Über deren Mitwirkung entscheidet der Fachdienstleiter im Benehmen des Bereitschaftsleiters. Der Kreisfachdienstleiter wird für die Dauer einer Wahlperiode durch den Kreisbereitschaftsleiter im Benehmen mit der Kreisbereitschaftsleitung bestellt. Der Kreisfachdienstleiter bestellt seinen Stellvertreter.
- (2) Die Fachdienste auf Bezirks- und Landesebene bestehen aus Fachdienstleitern der jeweils darunter liegenden Verbandsstufen und deren Stellvertretern. Die Bezirks- und Landesfachdienstleiter werden durch die jeweiligen Leiter der Verbandsstufe für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Bezirks- und Landesfachdienstleiter bestellen bis zu zwei Stellvertreter.
- (3) Die Bezirks- und Landesfachdienstleiter sowie deren Stellvertreter sind Mitglied der jeweiligen Lehrgruppe ihrer Verbandsstufe mit gleicher Thematik.

§ 42 Aufgaben der Fachdienstleiter

- (1) Fachdienstleiter aller Verbandsstufen sind fachliche Vorgesetzte des ihnen unterstellten Fachdienstes; sie bestimmen unter Beachtung der bestehenden Rechtsgrundlagen und der Richtlinien ihres übergeordneten Fachdienstes die Art und Weise der Aufgabenerfüllung. Sie beraten den jeweiligen Leiter und den Ausschuss der Gemeinschaft ihrer Verbandsstufe in fachlicher Hinsicht.
- (2) Weitere Aufgaben regelt die vom Landesausschuss zu erlassende Stellenbeschreibung.

§ 43 Widerruf der Bestellung

Die Bestellung eines Fachdienstleiters kann jederzeit widerrufen werden.

Abschnitt 5. Von den Angehörigen der Gemeinschaft

§ 44 Angehörige der Gemeinschaft

- (1) Angehörige der Gemeinschaft sind:
 1. Anwärter
 2. Jungmitglieder
 3. aktive Mitglieder
 4. freie Mitarbeiter
 5. Ehrenmitglieder
- (2) Möchten Angehörige der Gemeinschaft gleichzeitig in weiteren Rotkreuz-Gemeinschaften tätig sein, ist zwischen den beteiligten Gemeinschaftsleitungen der betroffenen Verbandsstufen zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung disziplinarisch für den Angehörigen zuständig sein soll. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.
- (3) Innerhalb der Gemeinschaft ist eine Doppelmitgliedschaft nicht möglich; die Mitarbeit in anderen Bereitschaften und/oder Arbeitskreisen sowie in den Fachdiensten ist nach Absprache mit dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten möglich.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Gemeinschaft, ist der jeweils zuständigen Gemeinschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.
- (5) Näheres kann die Dienstvorschrift regeln.

§ 45 Aktive Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder können in einer Bereitschaft auf Ortsebene Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung anerkennen und achten und sich grundsätzlich bereiterklärt haben, an den Aufgaben der Gemeinschaft mitzuwirken.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft als aktives Mitglied oder Jungmitglied in einer Bereitschaft beinhaltet die Mitgliedschaft im BRK.
- (3) Aktive Mitglieder nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Gemeinschaft unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation vollumfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Aktive Mitglieder, die ausschließlich auf höherer Verbandsstufe aktiv tätig sind, sollen in einer Bereitschaft ihres Heimatkreisverbandes geführt werden.

§ 46 Jungmitglieder

- (1) Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, können als Mitglieder in die Bereitschaftsjugend aufgenommen werden. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bleiben sie "Jungmitglieder".
- (2) Sofern die Satzung des BRK oder diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, haben Jungmitglieder dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- (3) Jungmitglieder nehmen unter Beachtung des Jugendschutzes an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Gemeinschaft und unter Beachtung des Ausbildungsstandes, ihrer persönlichen Situation sowie ihres Lebensalters vollumfänglich teil.

§ 47 Jugendarbeit

- (1) Die Bereitschaften betreiben mit der „Bereitschaftsjugend“ eine eigene Jugendarbeit. Die Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen der anderen Gemeinschaften ist anzustreben. Die jugendpflegerische Betreuung durch das JRK gemäß BRK-Satzung bleibt davon unbenommen.

- (2) Näheres regelt die Jugendordnung der BRK-Bereitschaften.

§ 48 Anwärter

Anwärter nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Gemeinschaft unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Die Anwartschaft endet mit der Aufnahme in eine Bereitschaft oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages. Anwärter haben eingeschränkte Rechte nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 49 Freie Mitarbeiter

- (1) Freie Mitarbeiter stehen den Bereitschaften für vereinbarte Aufgaben zur Verfügung und sind nicht an eine Mitgliedschaft im BRK gebunden.
- (2) Freie Mitarbeiter nehmen unter Beachtung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr, die im Vorfeld mit der zuständigen Leitung abgesprochen sind. Interessenten, die eine freie Mitarbeit in einer Bereitschaft anstreben, beantragen diese formlos schriftlich beim jeweiligen Bereitschaftsleiter, der in eigener Zuständigkeit über die Zustimmung entscheidet. Über die Mitarbeit wird auf Antrag eine Bestätigung durch die zuständige Leitungskraft ausgestellt.

§ 50 Ehrenmitglieder

- (1) Wer sich um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht hat, kann auf Beschluss des Landesausschusses vom Landesbereitschaftsleiter zum Ehrenmitglied der Bereitschaften ernannt werden. Die Ernennung setzt einen Beschluss des Landesausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder voraus.
- (2) Näheres regelt die „Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im BRK“.

§ 51 Freistellungen von Wehr- und Zivildienst

- ausgesetzt, solange die Wehrpflicht ruht -

- (1) Die Angehörigen der Bereitschaften haben die Möglichkeit, aufgrund ihrer Mitarbeit die Freistellung von gesetzlichen Dienstplichten nach §13a WPfIG bzw. §14 ZDG zu beantragen. Die Freistellung erfolgt nach geltendem Recht. Der Antrag wird der jeweiligen Bereitschaftsleitung übergeben. Diese gibt eine schriftliche Empfehlung ab und gibt beides an die Kreisgeschäftsstelle weiter.
- (2) Für die freigestellten Helfer gelten neben den "Richtlinien für vom Wehrdienst bzw. Zivildienst freigestellte Helfer im Bayerischen Roten Kreuz" zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen sowie entsprechende Verordnungen.
- (3) Unabhängig von den gesetzlich geregelten Ausbildungsstunden muss die Dienstleistung eines vom Wehrdienst bzw. Zivildienst freigestellten Mitgliedes mindestens der durchschnittlichen Dienstleistung der Mitglieder der Bereitschaften im Kreisverband entsprechen.
- (4) Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht.

§ 52 Aufnahmeantrag und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in eine Bereitschaft als aktives Mitglied bzw. Jungmitglied ist schriftlich beim Bereitschaftsleiter zu beantragen. Der Bereitschaftsleiter ist verpflichtet, den Bewerber vor Aufnahme der Anwartschaft über die Aufgaben und die Rechte und Pflichten in der Bereitschaft eingehend zu informieren. Hierzu ist mit dem Bewerber ein Einführungsgespräch zu führen und zu dokumentieren.
- (2) Bei der Aufnahme von Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Näheres zum Aufnahmeverfahren regelt die Dienstvorschrift.

§ 53 Anwartschaft

- (1) Der Aufnahme als aktives Mitglied und Jungmitglied ist eine mindestens sechs- monatige und nicht länger als ein Jahr dauernde Anwartschaft vorgeschaltet. Die Anwartschaft beginnt mit dem Tag der Entgegennahme des Aufnahmeantrages durch den Bereitschaftsleiter. Dieser Zeitpunkt ist zu dokumentieren.
- (2) Die Anwartschaftszeit ist im Falle der Aufnahme als aktives Mitglied auf die Zeit der Mitgliedschaft anzurechnen.
- (3) Während der Anwartschaftszeit ist eine Freistellung vom Wehrdienst, bzw. Zivildienst nach § 13a WpflG bzw. § 14 ZDG ausgeschlossen.
- (4) Bewerber, die bereits Mitglied einer Rotkreuzgemeinschaft waren oder sind, können von der Anwartschaft befreit werden. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Rotkreuz-Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bereitschaftsleiter in eigenem Ermessen.

§ 54 Beendigung der Anwartschaft

- (1) Die Anwartschaft kann jederzeit durch den Bereitschaftsleiter ohne Aufnahme als aktives Mitglied beendet werden. Eine weitere Mitarbeit ist in dieser Bereitschaft damit nicht mehr möglich.
- (2) Die Entscheidung ist dem Anwärter und dem KBL schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Bereitschaftsleiters ist abschließend, bei Jungmitgliedern ist der Jugendwart vorher zu hören.

§ 55 Aufnahme des Anwärters

Die Aufnahme als aktives Mitglied wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises und eine Verpflichtung auf die Grundsätze des Roten Kreuzes vollzogen. Am Ende der Anwartschaft ist ein Übernahmegespräch mit dem künftigen Mitglied zu führen. Die Aufnahme ist durch den Bereitschaftsleiter zu dokumentieren.

§ 56 Datenschutz

- (1) Die Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes sowie der Überprüfung des Datenschutzbeauftragten des BRK.
- (2) Gemeinschaftsangehörige mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind über diese Bestimmungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auch im Hinblick auf die Daten von Dritten (z. B. Patienten) zu belehren. Diese Belehrung ist schriftlich gegen Unterschrift des Angehörigen und des Beliehenden zu dokumentieren und in der Personalakte des Mitglieds festzuhalten.

§ 57 Vertraulichkeit

Alle Angehörigen der Bereitschaften haben zum Schutz der Betroffenen Vertraulichkeit zu wahren.

§ 58 Unfallverhütung

- (1) Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie den Dienst so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.
- (2) Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

§ 59 Unfallversicherung

Die Ehrenamtlichen im BRK, insbesondere die Angehörigen der Gemeinschaft nach § 44, genießen bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

§ 60 Helferuntersuchung

- (1) Um die Angehörigen der Gemeinschaft vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, ist deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Bereitschaftsarztes regelmäßig zu überwachen. Ist kein Bereitschaftsarzt in der Bereitschaft bestellt, so übernimmt der Kreisbereitschaftsarzt dessen Funktion.
- (2) Anwärter haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, aktive Mitglieder und Jungmitglieder nachfolgend mindestens alle fünf Jahre oder auf Antrag des Bereitschaftsleiters von einem Arzt ihres Vertrauens auf ihre gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gemäß BRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, untersuchen zu lassen.
- (3) Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Bereitschaftsarzt zu übergeben. Er beurteilt die Dienstfähigkeit und legt erforderlichenfalls die Einschränkungen fest.
- (4) Die ärztlichen Unterlagen sind den Personalunterlagen beizufügen. Bis zur erstmaligen Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Einsatztauglichkeit ist die Beteiligung am Einsatzdienst nicht möglich. Bei den Folgeuntersuchungen entscheidet der jeweilige Disziplinarvorgesetzte über eine weitere Tätigkeit des Ehrenamtlichen.
- (5) Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuzdienst sind vom Ehrenamtlichen dem zuständigen Bereitschaftsarzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unaufgefordert und unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, insbesondere
 - Verpflegungsdienst und Trinkwasseraufbereitung
 - Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
 - Rettungsdienst
 - Auslandseinsätzesind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß den oben genannten Regularien zu verfahren. Die einschlägig gesetzlichen Regelungen bleiben davon unbenommen.
- (7) Die Untersuchungen werden durch Bereitschaftsärzte bzw. den Kreisbereitschaftsarzt kostenlos durchgeführt. Kosten für Untersuchungen durch andere Ärzte werden, außer in den Fällen nach Absatz 6, nicht übernommen.
- (8) Für freie Mitarbeiter gelten die oben genannten Regeln bezogen auf ihre jeweilige Rotkreuztätigkeit sinngemäß.
- (9) Bei Übungen und während der Einsätze ist auf die körperliche Eignung des Ehrenamtlichen zu achten.

§ 61 Fachliche Eignung der Angehörigen

- (1) Bei Übungen und Einsätzen ist auf die fachliche Eignung der Gemeinschaftsangehörigen zu achten. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn die Einsatzkraft
 1. für die ihr übertragene Aufgabe ausgebildet ist und
 2. das notwendige Fachwissen (z.B. durch Fortbildungen und Übungen) besitzt.

- (2) Alle Angehörigen der Bereitschaften verpflichten sich zur notwendigen Aus-, Fort- und Weiterbildung für das von ihnen gewählte Aufgabengebiet.

§ 62 Altersregelungen

- (1) Eine Mitwirkung in BRK-Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Übungen zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in Einsatzformationen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.
- (2) Kinder und Jugendliche können ihrem Alter entsprechend im Rahmen der in der Jugendordnung näher bezeichneten Vorgaben eingesetzt werden. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Jugend zu beachten.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft ist an kein Höchstalter gebunden. Für die Mitwirkung in Einsatzformationen beträgt das Höchstalter grundsätzlich 67 Jahre, entscheidend ist die gesundheitliche Eignung.

§ 63 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeinschaft ergeben sich aus der Satzung des BRK, dieser Ordnung und der Dienstvorschrift.
- (2) Alle Angehörigen der Bereitschaften sind verpflichtet, den Weisungen der vorgesetzten Leitungs- bzw. Führungskräfte Folge zu leisten.
- (3) Alle Angehörigen der Bereitschaften werden unfall- und haftpflichtversichert.
- (4) Alle Angehörigen der Gemeinschaft haben Anspruch auf die schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und absolvierter Ausbildungen durch die zuständige Leitungskraft. Die Führung der Nachweise über die geleisteten Dienste obliegt den Bereitschafts- bzw. Arbeitskreisangehörigen selbst.
- (5) Alle Angehörigen der Gemeinschaft haben Anspruch auf Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich waren und deren Verwendung durch den Einsatzverantwortlichen zugestimmt wurde, sofern der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Geschädigten verursacht wurde.
- (6) Anspruch auf Erstattung tatsächlicher Aufwendungen besteht nach Maßgabe der Richtlinie zur Gewährung ehrenamtlicher Aufwandsentschädigungen des Landesvorstands.
- (7) Alle Angehörigen der Bereitschaften haben die Pflicht, auf Grund ihrer freiwilligen Zustimmung für ihre ehrenamtliche Mitarbeit, ihren Dienst verbindlich und regelmäßig wahrzunehmen, und zwar in dem Umfang, wie es die übernommene Tätigkeit verlangt. Verhinderungen an dienstlichen Verpflichtungen sind unverzüglich bzw. frühzeitig bei planbarer Abwesenheit der zuständigen Leitungs-/Führungskraft anzuzeigen.
- (8) Aktive Mitglieder, Jungmitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung, Anwärter und freie Mitarbeiter erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsvorschrift.
- (9) Aktive Mitglieder und Jungmitglieder der Bereitschaften und Arbeitskreise haben das aktive Wahlrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahrs und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gem. § 9 Abs. 2 der BRK-Satzung sowie gemäß dieser Ordnung.
- (10) Anwärter und freie Mitarbeiter besitzen keine mitgliedschaftlichen Rechte, genießen jedoch im Roten Kreuz Versicherungsschutz.
- (11) Alle Gemeinschaftsangehörigen, die während ihrer dienstlichen Tätigkeit für die Gemeinschaft im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen oder stehen werden, haben zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre danach, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.

(12) Näheres regelt die Dienstvorschrift.

§ 64 Beurlaubung

- (1) Aktive Mitglieder und Jungmitglieder können sich auf deren Antrag in begründeten Fällen bis zu zwei Jahre beurlauben lassen. Die Beurlaubungszeit ist mit der zuständigen Leitungskraft im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren. Die Zeit einer Beurlaubung bis zu einem Jahr gilt als Dienstzeit.
- (2) Näheres regelt die Dienstvorschrift.

§ 65 Einsicht Personalakte

Alle Angehörigen der Gemeinschaft haben das Recht, ihre eigenen Personalunterlagen einzusehen und ggf. Erklärungen zum Inhalt abzugeben, die zu den Unterlagen zu nehmen sind.

§ 66 Beitragspflicht

Alle Angehörigen der Gemeinschaft sind von der Beitragspflicht nach der BRK- Satzung befreit.

§ 67 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Für aktive Mitglieder und Jungmitglieder endet ihre Zugehörigkeit zu den Bereitschaften durch
 - a) Austritt aus der Bereitschaft oder dem Arbeitskreis,
 - b) Ausschluss aus der Bereitschaft oder dem Arbeitskreis,
 - c) Austritt aus dem BRK,
 - d) Ausschluss aus dem BRK.
- (2) Für Anwärter der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit zu den Bereitschaften durch
 - a) Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Bereitschafts-/dem Arbeitskreisleiter,
 - b) Austritt aus der Bereitschaft/dem Arbeitskreis,
 - c) Austritt aus dem BRK,
 - d) Ausschluss aus dem BRK.
- (3) Für freie Mitarbeiter der Bereitschaften endet ihre Zugehörigkeit zu den Bereitschaften durch das Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit, durch Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund einer Entscheidung des Bereitschaftsleiters.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger einer Bereitschaft/eines Arbeitskreises über einen Zeitraum von zwölf Monaten ohne Beurlaubung am Ausbildungs- und Dienstbetrieb seiner Bereitschaft nicht teilgenommen hat. In diesem Fall ist dem Betroffenen die Tatsache der erloschenen Mitgliedschaft vom Bereitschaftsleiter im Benehmen mit dem KBL schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Diese Regelung gilt nicht, solange ein Mitglied einer Bereitschaft auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene aktiv ehrenamtlich tätig ist oder seine Dienstleistung absprachegemäß ausschließlich in einem Fachdienst erbringt. Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch, wenn das Mitglied aus gesundheitlichen- oder Altersgründen nicht mehr am aktiven Dienst teilnehmen kann. In diesem Fall entscheidet der Bereitschaftsleiter im Benehmen mit dem KBL über das Fortbestehen der Mitgliedschaft.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Bereitschaften endet die Mitgliedschaft im BRK, sofern diese ausschließlich auf der Tätigkeit in den Bereitschaften beruhte.
- (6) Der Ausschluss eines aktiven Mitglieds bzw. eines Jungmitglieds aus der Gemeinschaft bzw. dem BRK vollzieht sich nach den Regelungen und Voraussetzungen der BRK-DO.
- (7) Weiteres regelt die Dienstvorschrift.

Abschnitt 6. Leitungs- und Führungskräfte

§ 68 Allgemeine Grundlagen und gemeinsame Regeln

- (1) Leitungskräfte leiten auf der jeweiligen Verbandsstufe die Gemeinschaft, Führungskräfte führen Einsatzformationen oder sind in der Führungsorganisation der Gemeinschaft tätig. Beide gelten als Ämter im Sinne verbandseinheitlicher Vorschriften.
- (2) Leitungskräfte werden gewählt oder bestellt, Führungskräfte werden ausschließlich bestellt. Gewählte Leitungskräfte sind nach ihrer Wahl nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ernennen.
- (3) Für alle Leitungs- und Führungskräfte sind die vom Landesausschuss erarbeiteten Stellenbeschreibungen verbindlich.
- (4) Leitungs- und Führungskräfte haben Stellvertreter. In Ermangelung anderer Regelungen sind sie vom jeweiligen Stelleninhaber in Absprache mit der nächsthöheren Verbandsstufe bei Bedarf zu bestellen.
- (5) Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden; eine Ämterhäufung ist zu vermeiden.
- (6) Leitungs- und Führungskräfte dürfen für die Dauer ihrer Wahlperiode/Bestellung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter in anderen Organisationen des Zivil- oder Katastrophenschutzes bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird.
- (7) Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzeinheiten und Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft in der Gemeinschaft bestellt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als Führungskraft angehört.
- (8) Alle Leitungs- und Führungskräfte sind im Rahmen der angebotenen Möglichkeiten verpflichtet, regelmäßig innerhalb der Wahlperiode an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Sie sind dafür und für einen entsprechenden Nachweis selbst verantwortlich. Die nächsthöhere Verbandsstufe übt dazu die nötige Kontrollfunktion aus.

§ 69 Leitungskräfte

Leitungskräfte sind für die jeweilige Leitung der Gemeinschaft auf ihrer Verbandsstufe oder innerhalb einer Bereitschaft oder eines Fachdienstes, für die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebenen sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

§ 70 Führungskräfte

- (1) Führungskräfte sind für ihre Einsatzformation auf der jeweiligen Verbandsstufe oder innerhalb ihrer Bereitschaft bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen, Sanitätswachdiensten und Übungen verantwortlich. Sie werden vom zuständigen Gemeinschaftsleiter der jeweiligen Verbandsstufe oder durch den Bereitschaftsleiter für die jeweilige Bereitschaft bis auf Widerruf für die Dauer der Wahlperiode bestellt.
- (2) Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz sind der zuständigen Behörde im Rahmen gesetzlicher Vorschriften mitzuteilen.

§ 71 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Wahl, Ernennung oder Bestellung von Leitungs- und Führungskräften sowie deren Stellvertretungen sind:
 - a) Vorgeschriebene fachliche Ausbildung (Fachkompetenz),
 - b) Vorgeschriebene Leitungs- oder Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz),

- c) Persönliche Eignung (Sozialkompetenz),
 - d) Aufrechte aktive Mitgliedschaft in einer Bereitschaft
 - e) Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit.
- (2) Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können gewählt und kommissarisch ernannt werden. Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachholen.
- (3) Für die Wiederwahl der Leitungskraft und deren Ernennung ist die für die Funktion erforderliche abgeschlossene Ausbildung Voraussetzung. Für die Erbringung und den Nachweis ist die Leitungskraft selbst verantwortlich.
- (4) Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bereits bei ihrer Bestellung erfüllen.
- (5) Näheres kann die Dienstvorschrift regeln.

§ 72 Wahl, Ernennung und Bestellung

- (1) Die Wahl der Leitungskräfte auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene richtet sich nach den Bestimmungen der Wahlordnung im BRK, für die Wahl der Jugendwarte gilt die Jugendordnung der BRK-Bereitschaften.
- (2) Wahlen werden in eigenen Veranstaltungen und grundsätzlich vor gemeinschaftsübergreifenden Mitgliederversammlungen der jeweiligen Verbandsstufe durchgeführt.
- (3) Disziplinarvorgesetzte dürfen Personen, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist, bis zum Abschluss des Verfahrens nicht als Leitungskraft ernennen oder als Leitungs- bzw. Führungskraft bestellen.
- (4) Die jeweiligen Disziplinarvorgesetzten haben nach den Vorschriften dieser Ordnung gewählte Leitungskräfte zu ernennen, sowie die Leitungs- und Führungskräfte zu bestellen, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 73 Dauer einer Amtsperiode

Die Dauer der Amtszeit der Leitungs- und Führungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände der jeweiligen Verbandsstufe nach Maßgabe der BRK-Satzung. Leitungskräfte bleiben im Fall der Beendigung der Amtsperiode bis zur Ernennung ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt.

§ 74 Abberufung

- (1) Leitungs- und Führungskräfte können bei Verfehlungen nach Maßgabe der BRK-DO vom jeweiligen Disziplinarvorgesetzten während einer Amtsperiode durch eine Disziplinarentscheidung abberufen werden.
- (2) Die Bestellung von Führungskräften kann darüber hinaus ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens vom zuständigen Disziplinarvorgesetzten unverzüglich widerrufen werden, wenn sie
- a) sich als ungeeignet erweisen,
 - b) an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen,
 - c) wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden,
 - d) nach Maßgabe dieser Ordnung gar nicht bestellt werden durften.
- (3) Im Falle des Widerrufs einer Bestellung als Führungskraft steht dem Betroffenen das Beschwerdeverfahren gemäß BRK-DO offen.

§ 75 Ausscheiden und Abwahl von Leitungskräften

- (1) Scheidet eine gewählte Leitungskraft während der Wahlperiode aus dem Amt aus, so entscheidet deren bisheriger Disziplinarvorgesetzter, ob für die restliche Amtszeit des Zurückgetretenen eine Neuwahl oder eine kommissarische Vertretung erfolgen soll.
- (2) Gegen gewählte Leitungskräfte können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten der betreffenden Leitungskraft. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Verfahren zur Wahl einzuleiten und das Wahlorgan ordnungsgemäß einzuberufen. Der Termin ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen.
- (3) Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50 % aller Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.
- (4) Für die Abwahl sind mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig, ansonsten gilt der Antrag als gescheitert.

§ 76 Weisungsbefugnisse und Kontrollrechte von Leitungs- und Führungskräften

- (1) Weisungsbefugnisse, Kontrollrechte und -pflichten beschränken sich grundsätzlich auf den Rotkreuzdienst. Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK und des Präsidenten des BRK bleibt unberührt.
- (2) Auf örtlicher Ebene haben Bereitschafts- und Arbeitskreisleiter als Disziplinarvorgesetzte im Sinne der BRK-DO gegenüber den in der Bereitschaft/dem Arbeitskreis Mitwirkenden Weisungs- und Kontrollrechte sowie -pflichten.
- (3) Gemeinschaftsleiter aller weiteren Verbandsstufen haben als Disziplinarvorgesetzte im Sinne der BRK-DO gegenüber den jeweils nachgeordneten Leitungs- und Führungskräften Weisungs- und Kontrollrechte sowie -pflichten. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann der übergeordnete Gemeinschaftsleiter auch unmittelbar den in nachgeordneten Ebenen Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich davon zu informieren.
- (4) Ärzte, Jugendwarte, Fachgruppenleiter und Fachdienstleiter sowie Fachliche Leiter sind nur den ihnen in ihrer fachlichen Tätigkeit unterstellten Mitwirkenden ausschließlich fachlich, keinesfalls disziplinarisch, weisungsberechtigt.
- (5) Ausschließlich während der Dauer von Einsätzen und Übungen haben Führungskräfte gegenüber den Mitwirkenden der ihnen zugeordneten Einsatzformation fachliche und disziplinarische Weisungsbefugnisse. Das Disziplinarrecht der originär zuständigen Leitungskraft bleibt hiervon unberührt.
- (6) Unbeschadet dessen ist das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen gesondert im Rahmen landes- und verbandsrechtlicher Regelungen umzusetzen.
- (7) Näheres zu Kontrollrechten und -pflichten regelt die Dienstvorschrift.